



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

A. Problem

Mit dem Zensusgesetz 2022 (ZensusG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), und dem Zensusvorbereitungsgesetz 2022 vom 3. März 2017, geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), wurde der ursprünglich für den 16. Mai 2021 geplante Zensus auf den 15. Mai 2022 verschoben. Infolgedessen ist das Hessische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 vom 25. März 2020 (GVBl. S. 228) anzupassen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die notwendigen Anpassungen der landesspezifischen Ausführungsregelungen vorgenommen. Im Übrigen soll das Gesetz um eine bereichsspezifische Regelung zum Datenschutz nach Art. 89 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergänzt werden. Zudem soll für den Fall, dass die Corona-Pandemie andauert und eine persönliche Befragung nicht mehr zulässt, die Flexibilität geschaffen werden, die Zuständigkeit für die Durchführung von Erhebungen abweichend zu regeln.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2017/18	904.740,18 €		904.740,18 €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2019	1.073.277,65 €		1.073.277,65 €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2020	1.854.853,87 €		1.854.853,87 €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2021 bis 2024 (insgesamt)	45.791.500 €	21.703.910 € durch Finanzzuweisung des Bundes, § 36 ZensG 2022, ausgezahlt hälftig zum 1. Juli 2021 und 1. Juli 2022	45.791.500 €	21.703.910 € durch Finanzzuweisung des Bundes, § 36 ZensG 2022, ausgezahlt hälftig zum 1. Juli 2021 und 1. Juli 2022
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Das Hessische Statistische Landesamt hat in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung von 2021 bis 2023 insgesamt 45.392.400 € eingeplant. Für das Jahr 2024 sind weitere 399.100 € ange-

meldet. Durch die Verschiebung des Stichtags um ein Jahr werden sich im Haushaltsvollzug entsprechende Ausgabenverschiebungen ergeben. Die erforderliche Flexibilität wird durch eine Übertragung der Mittel im Rahmen einer zweckgebundenen Rücklage erreicht. Die Verschiebung des Zensus und die vom Bund vorgegebene Planung einer weiteren pandemiefesten Identitätsfeststellung werden zu Mehrkosten führen. Derzeit sind mangels bundeseinheitlicher Vorgaben aber noch keine genauen Beträge zu ermitteln. Es wird angestrebt, diese Mehrbedarfe im Rahmen des Vollzugs zu decken, allerdings kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Haushaltsanmeldungen für den Zensus erforderlich werden.

2021	2022	2023
40.186.000,00 €	3.994.500,00 €	1.211.900,00 €

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kosten für die Kreise, kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte werden circa 22 Mio. Euro betragen. Die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden für den ursprünglich im Jahr 2021 geplanten Zensus waren im Frühjahr 2020 noch nicht abgeschlossen. Sie sollen auf der Basis von 22 Mio. Euro wieder aufgenommen werden. Aufwandsmindernd ist zu berücksichtigen, dass die Öffnungszeit der Erhebungsstellen aufgrund der Zensusverschiebung um drei Monate auf insgesamt 15 Monate verkürzt wird. Den Kommunen stehen ferner Einnahmen in nicht näher zu beziffernder Höhe zu, da sie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Offen ist derzeit, ob es bei der Durchführung des Zensus 2022 einer pandemiefesten Erhebungsweise bedarf, die im Einzelnen noch konzipiert werden muss und deswegen noch nicht kalkuliert werden kann. Soweit das HSL in diesem Fall nach § 9 Abs. 4 Aufgaben übernimmt oder diese an Dritte vergibt, werden die Kosten vom Land getragen.

Die Festsetzung der Höhe, die nähere Ausgestaltung der Erstattungspauschalen und die Höhe der Abschlusszahlungen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 vom 25. März 2020 (GVBl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt und werden nach der Angabe „vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675),“ eingefügt.
3. In § 2 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch „15. Mai 2022“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2019“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abs. 1 und 3 wird die Angabe „2021“ jeweils durch „2022“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Ist wegen einer epidemischen Lage von erheblicher Tragweite keine persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte möglich, dann kann das Hessische Statistische Landesamt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 eine andere Zuständigkeit bestimmen oder die Aufgabe selbst durchführen oder nach Maßgabe des § 6 des Hessischen Landesstatistikgesetzes Aufgaben auf Dritte übertragen.“
7. In § 10 Satz 1 und den §§ 11 und 12 wird die Angabe „2021“ jeweils durch „2022“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort „Zensusvorbereitungsgesetzes“ die Angabe „2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010)“ durch „2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675)“ ersetzt.
9. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:

„§ 14
Datenschutz

Zur Gewährleistung einer fristgerechten und vollständigen Durchführung des Zensus 2022 bestehen die Rechte nach Art. 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) nicht. Darüber hinaus bestehen die Rechte nach Art. 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Durchführung des Zensus 2022 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und eine solche Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.“

10. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 werden die erforderlichen landesrechtlichen Ausführungsregelungen für den Zensus 2022 geschaffen. Dabei geht es im Wesentlichen um Regelungen zur Organisation und zum Verfahren, die der Bundesgesetzgeber wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen hat. Der ursprünglich für 2021 geplante Zensus wurde aufgrund der Corona-Krise um ein Jahr verschoben, weil das Steuerregister nach den §§ 3 ff. des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 wegen des Rückstaus in den Melderegistern nicht in der erforderlichen Qualität für die Stichprobenziehung zur Verfügung gestanden hätte und der Aufbau der Erhebungsstellen in den Kommunen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Zuweisung des Personals für dringliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise nicht mehr mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf hätte sichergestellt werden können.

Der Bundesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund die erforderlichen Datenlieferungen im Zensusgesetz und im Zensusvorbereitungsgesetz angepasst sowie zusätzliche Lieferungen zur Aktualisierung vorgesehen. Die Methodik ist die gleiche. Für die Durchführung eines reinen Registerzensus stehen derzeit die erforderlichen Register (z.B. Bildung, Gebäude und Wohnungen) noch nicht zur Verfügung.

Die im Hessischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 vorgesehenen Zuständigkeiten sollen beibehalten werden. Das für die amtliche Statistik zuständige Statistische Landesamt stellt die amtliche Einwohnerzahl mit Stand vom 15. Mai 2022 fest. Bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern werden Erhebungsstellen eingerichtet. Diese Aufgabe soll den Gemeinden wiederum als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die Erhebungsstellen sind räumlich und organisatorisch von den anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu sichern. Sie sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des Art. 24 I DSGVO. Für den Fall einer epidemischen Lage von erheblicher Tragweite sollen für die Haushalbefragung und die Erhebung der Sonderbereiche abweichende Zuständigkeiten ermöglicht werden. Dabei können statistische Arbeiten auch an Dritte vergeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Funktionsübertragung klassischer statistischer Aufgaben von der amtlichen Statistik auf private Dritte erfolgt.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 soll um eine Regelung ergänzt werden, mit der von der bereichsspezifischen Öffnungsklausel des Art. 89 II DSGVO Gebrauch gemacht wird. Aufgrund der engen Terminsetzungen bei der Durchführung des Zensus 2022 und der Vorgabe, die Ergebnisse bereits 18 Monate nach dem Zensusstichtag zu veröffentlichen, müssen die sog. Betroffenenrechte nach Art. 15 (Recht auf Auskunft), Art. 16 (Recht auf Berichtigung), Art. 18 (Einschränkung der Verarbeitung) und Art. 21 (Widerspruchsrecht) ausgeschlossen werden. Auch die Rechte aus Art. 17 (Recht auf Löschung) und Art. 34 (Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen) können, wenn dies für die fristgerechte und vollständige Durchführung des Zensus 2022 erforderlich ist, beschränkt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

zu Nr. 1

Mit dieser Änderung wird die Überschrift angepasst.

zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung: Die Jahreszahl und die Fundstelle werden angepasst.

zu Nr. 3

Der neue Zensusstichtag wird in das Gesetz aufgenommen.

zu Nr. 4

- a) Es handelt sich um eine Anpassung hinsichtlich der Jahreszahl.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die amtliche Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2019 bereits vorliegt.

zu Nr. 5

- a) Es handelt sich um eine Anpassung der Jahreszahl.
- b) Als Folge der Verschiebung des Zensus auf das Jahr 2022 muss auch die Lösungsfrist um ein Jahr hinausgeschoben werden.

zu Nr. 6

In den Buchst. a bis c wird jeweils die Jahreszahl angepasst.

Mit dem neu angefügten Abs. 4 wird eine Sonderregelung für den Pandemiefall geschaffen. Im Verlauf einer Pandemie kann die Befragung durch Erhebungsbeauftragte eine Verfahrensänderung notwendig machen. In diesem Fall ist das Hessische Statistische Landesamt befugt, eine anderweitige Zuständigkeit für die Haushaltebefragung und die Erhebung der Sonderbereiche zu bestimmen oder die Zuständigkeit selbst zu übernehmen und dabei nach Maßgabe des § 6 des Hessischen Landesstatistikgesetzes statistische Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Gedacht ist z.B. an ein Callcenter, das den Anforderungen des § 6 des Hessischen Landesstatistikgesetzes in Bezug auf den Datenschutz und die Anforderung der statistischen Geheimhaltung entsprechen muss. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übertragung zu hören.

zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Anpassung der Jahreszahl.

zu Nr. 8

Es handelt sich um eine Anpassung der Jahreszahl.

zu Nr. 9

Es handelt sich um eine Anpassung der Jahreszahl.

zu Nr. 10

Die Fundstelle und die Jahreszahl werden angepasst.

zu Nr. 11

Die Aussetzung der Rechte auf Auskunft (Art. 15), auf Berichtigung (Art. 16), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) sowie des Widerspruchsrechts (Art. 21) ist aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 89 II DSGVO zulässig. Diese Beschränkungen der Betroffenenrechte sind erforderlich, weil die Ergebnisfeststellung nach den bundesrechtlichen Vorgaben 18 Monate nach dem Zensusstichtag zu erfolgen hat, sodass die sach- und fristgemäße Erhebung und Aufbereitung der benötigten Angaben sowie die fristgerechte Veröffentlichung der Statistik durch die Geltendmachung dieser Rechte ernsthaft beeinträchtigt werden könnten. Dies ist nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung der Daten für statistische Zwecke allein der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen dient und keine Maßnahmen gegenüber einzelnen natürlichen Personen erfolgen. Die Erstellung der Statistik unterliegt vielmehr der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung. Soweit dies für die fristgerechte und vollständige Durchführung des Zensus 2022 erforderlich ist, können auch das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und die Verpflichtung der Benachrichtigung einer in ihren Rechten auf Schutz der personenbezogenen Daten betroffenen Person (Art. 34 DSGVO) beschränkt werden. Insoweit handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 14.

Zu Nr. 13

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Es tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Wiesbaden, 9. März 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)